

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 5.6.2007

Tenor

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 10. April 2007 wird aufgehoben.

Dem Kläger wird für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt.

Rechtsanwalt . . . , . . . , wird ihm beigeordnet.

Gründe

I.

Der am 26. Januar 1989 geborene Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo und reiste im Januar 1995 zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern in die Bundesrepublik ein. Er ist im Bundesgebiet mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Auf die Übersicht im angefochtenen Beschluss wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2006 lehnte die Beklagte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und forderte den Kläger auf, das Bundesgebiet zu verlassen.

Dagegen ließ der Kläger Klage erheben mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die beantragte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. In diesem Verfahren ließ er außerdem beantragen, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt . . . , . . . , beizuordnen.

Mit Beschluss vom 10. April 2007 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab.

Dagegen ließ der Kläger Beschwerde erheben mit dem Antrag,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg aufzuheben und ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt . . . , . . . , beizuordnen.

Das Ermessen der Behörde sei auf Null reduziert. Ein Minderjähriger, dessen Eltern sich rechtmäßig in Deutschland aufhielten, könne nur dann ausgewiesen werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 53 AufenthG vorliege. Wenn danach eine Ausweisung – wie hier – nicht erfolgen dürfe, habe dies in die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde auch zur Frage der Aufenthaltsgenehmigung mit einzufließen.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigezogene Behördenakte und auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat Erfolg. Der Kläger kann nach den vorgelegten Unterlagen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO, § 114 ZPO).

Als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt § 34 AufenthG in Betracht, da der Kläger als Kind eingereist ist und bisher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG hatte. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis scheidet nicht schon am Vorliegen eines Ausweisungsgrundes als Regelversagungsgrund gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, weil das minderjährige Kind gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG insofern privilegiert ist, als der Behörde ein Ermessen eingeräumt ist, ob es von diesem Versagungsgrund absehen will. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung war der Kläger noch minderjährig. Das Ermessen ist allerdings gebunden durch die im Gesetz zum Ausdruck gebrachte Bedeutung der Familie für minderjährige Straftäter (§ 27 Abs. 3 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Das führt dazu, dass einem im Bundesgebiet aufgewachsenen minderjährigen Ausländer, dessen Eltern sich hier erlaubt aufhalten, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur unter ähnlich strengen Voraussetzungen versagt werden kann, wie sie für die Ausweisung Minderjähriger gelten (BVerwG vom 16.7.2002 BayVBl. 2003, 121; Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 11 zu § 34 AufenthG). Im vorliegenden Fall hätte die Bedeutung des gesetzlichen Minderjährigenschutzes bei der Ermessensausübung erkennbar werden müssen, weil sonst fraglich ist, ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 Satz 1 VwGO). Da die Ausländerbehörde weder § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG noch § 56 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in ihrer Entscheidung erörtert, muss davon ausgegangen werden, dass sie deren Bedeutung für den vorliegenden Fall nicht erkannt hat. Dieser Mangel kann möglicherweise auch nicht mehr geheilt werden (§ 114 Satz 2 VwGO), weil – bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung, als der Kläger noch minderjährig war – viel dafür spricht, dass eine andere Entscheidung als die, die Aufenthaltserlaubnis des Klägers zu verlängern, nicht ohne Rechtsfehler möglich erscheint.

Die Entscheidung über die Beordnung eines Rechtsanwalts folgt aus § 121 Abs. 2 ZPO.

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich, weil Kosten nicht erstattet werden (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Eine Streitwertentscheidung erübrigt sich bei der erfolgreichen Beschwerde wegen Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (§ 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 10.4.2007, Au 1 K 06.1349*